

FAQ § 14a EnWG – Änderungen 2024

Besitzt du zuhause eine Wärmepumpe, eine Wallbox oder andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen? Ab 2024 treten spannende Neuerungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft, die das Stromnetz stabiler machen und dir gleichzeitig finanzielle Vorteile bieten.

Die Anpassungen im § 14a des EnWG ermöglichen nicht nur eine schnelle Inbetriebnahme deiner Geräte, sondern senken auch deine Netzentgelte. Zusätzlich erhält der Netzbetreiber die Möglichkeit, die Leistung deiner Anlage vorübergehend zu reduzieren, um Überlastungen zu vermeiden.

Wir erklären dir, was sich mit dem § 14a ändert und welche Vorteile das für dich hat:

Was ist § 14a im EnWG?

Der § 14a regelt den Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, privaten Ladestationen für E-Autos und Stromspeichern. Damit wird gewährleistet, dass das Stromnetz trotz des steigenden Energiebedarfs stabil bleibt. Ab dem 1. Januar 2024 können Netzbetreiber bei drohender Überlastung die Leistung dieser Geräte temporär drosseln. Im Gegenzug profitierst du von einem schnelleren Netzanschluss und reduzierten Netzentgelten.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Der § 14a EnWG bezieht sich auf alle Geräte, deren Leistung über 4,2 kW liegt und die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, z. B.:

- Wärmepumpen (inkl. Zusatzheizungen)
- Private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (Wallboxen)
- Stromspeicher, die aus dem Netz Energie beziehen
- Klimaanlage zur Raumkühlung

Gilt § 14a für mich?

Wenn du eine steuerbare Verbrauchseinrichtung ab dem 1. Januar 2024 installierst, greifen die neuen Regelungen für dich. Deine Vorteile:

- Schnellere Inbetriebnahme ohne lange Wartezeiten.
- Niedrigere Netzentgelte durch wählbare Module.
- Du unterstützt die Netzstabilität, ohne Komforteinbußen.

Das reduzierte Netzentgelt – Deine Ersparnis

Dank der Neuregelungen kannst du zwischen zwei Modulen wählen:

Modul 1 – Pauschale Reduzierung:

- Gilt für Haushalte mit einem oder zwei Zählern.
- Entlastung unabhängig vom Verbrauch, die je nach Netzbetreiber zwischen 110 € und 190 € jährlich beträgt.
- Besonders vorteilhaft für E-Auto-Besitzer.

Modul 2 – Prozentuale Reduzierung:

- Erfordert eine getrennte Messung über einen zweiten Zähler.
- Du erhältst 40 % Reduktion auf das Netzentgelt pro verbrauchter kWh.
- Ideal bei hohem Stromverbrauch, z. B. für Wärmepumpen oder mehrere steuerbare Geräte.

Modul 3 – zeitvariable Reduzierung:

- Erfordert zwingend ein intelligentes Messsystem.
- Möglich ab 01.04.2025, nur in Verbindung mit Modul 1.
- Netzbetreiber legt zeitvariable Netzentgelte fest und veröffentlicht diese.

Kriterium	Modul 1	Modul 2	Modul 3
Reduz. Netzentgelt	Pauschale Reduzierung	Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %	Anlagenbetreiber hat die Wahl zwischen Standard-, Hoch- oder Niedertarif
Abrechnung	Erfolgt einmal jährlich Darf nicht höher sein als das tatsächliche Netzentgelt	Keine zusätzliche Abrechnung des Netzgrundpreises für weitere Zählerpunkte Wird separat auf der Lieferantenrechnung ausgewiesen	Da Ergänzung zu Modul 1 gilt dieselbe Regelung
Messaufbau	Gemeinsame Verbrauchsmessung Getrennte Verbrauchsmessung ist möglich	Getrennte Verbrauchsmessung ist notwendig	Gemeinsame Verbrauchsmessung Getrennte Verbrauchsmessung ist möglich
Gültig ab	1. Januar 2024 für SLP*- und RLM**-Kunden	1. Januar 2024 für SLP-Kunden	1. April 2025 für SLP-Kunden

*SLP = Standardlastprofil

**RLM = Registrierte Leistungsmessung in der Niederspannung

Wie setzen wir die Änderungen um?

Für neue Anlagen ab 2024: Dein Installateur meldet deine Anlage beim Netzbetreiber an, und wir übernehmen die restlichen Schritte. Zunächst wird automatisch Modul 1 angewendet, auf Wunsch kannst du zu Modul 2 wechseln.

Für bestehende Anlagen vor 2024: Die alte Regelung bleibt bis Ende 2028 bestehen, jedoch kannst du freiwillig in die neuen Konditionen wechseln. Sobald dein Netzbetreiber uns informiert, klären wir alle weiteren Schritte mit dir.

Fazit: Sicherheit und Vorteile durch § 14a EnWG

Die Anpassung des § 14a EnWG bietet dir schnelleren Netzanschluss, geringere Kosten und trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes bei. Während das Netz flexibler auf den Ausbau erneuerbarer Energien vorbereitet wird, profitierst du von einer Win-Win-Situation: Deine Anlage wird schneller ans Netz gebracht und du sparst bei den Netzentgelten.

Wir kümmern uns um alles – von der Anmeldung bis zur Abrechnung, rückwirkend ab 1. Januar 2024.

Unter nachstehendem Link finden Sie weitere FAQs der Bundesnetzagentur zum Thema §14a

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/artikel.html?nn=877500>